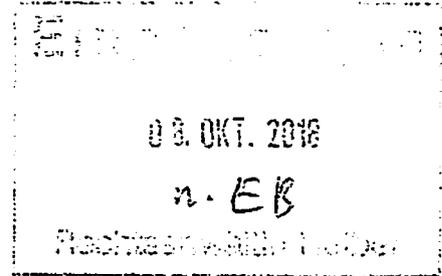


Abschrift

Ruanda



## Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

### Urteil

6 A 237/16

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Heiber,  
Wetterauer Straße 23, 42897 Remscheid - 154/15ti/R -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
- Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 5745678-265 -

- Beklagte -

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am  
27. September 2018 durch die Richterin Schwemin als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen ist, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2) ihres Bescheides vom 23. März 2016 verpflichtet, die Klägerin als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin, ruandische Staatsangehörige, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sie reiste nach eigenen Angaben am 1. April 2014 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14. April 2014 einen Asylantrag.

Ihre persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 17. Juni 2014. Sie gab im Wesentlichen an, dass ihre Eltern, die sich geweigert hätten die FPL zu wählen, im Jahr 2003 von Mitgliedern der FPL-Gruppe mit einer Eisenstange erschlagen worden seien. Sie selbst sei zu diesem Zeitpunkt ein kleines Kind gewesen und sei lebensgefährlich verletzt worden. Dies hätten ihr ihre Adoptiveltern berichtet, die sie im Jahr 2012 des Hauses verwiesen hätten. Seitdem habe sie auf der Straße gelebt. Ein Mann, den sie Onkel genannt habe, habe ihr zur Flucht verholfen. Im Falle einer Rückkehr nach Ruanda, wo sie niemanden mehr habe, befürchte sie auf der Straße leben zu müssen.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17. Dezember 2015, eingegangen beim Bundesamt am 18. Dezember 2015, legte die Klägerin dar, dass ihre Eltern 2003 von Angehörigen der Regierungspartei FPR getötet worden seien und sie insoweit ihre Angaben in der persönlichen Anhörung durch die Beklagte korrigiere. Der Militärdiktator Kagame regiere mit äußerst harter Hand und bestrafe, dies belege die derzeitige politische Lage in Ruanda, jeden der sich ihm gegenüber illoyal verhalte. Sie habe, nachdem ihre Adoptiveltern sie im Jahr 2012 nicht länger versorgen wollten, auf der Straße leben müssen, wo sie schweren und unter anderem sexuellen Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Im Falle einer Rückkehr müsse sie als Tochter von Eltern, die der Regierung unter dem Militärdiktator Kagame oppositionell gegenübergestanden hätten, mit willkürlicher Verhaftung und Misshandlung in der Haft rechnen. Ferner habe sie ihre eigene oppositionelle Einstellung durch die Flucht aus Ruanda und durch ihre Asylantragstellung in Deutschland zum Ausdruck gebracht. Dies würde von den Sicherheitsbeamten

bei ihrer Ankunft in Kigali bemerkt werden, zumal sie ohne jedes Identitätsdokument auf irreguläre Weise nach Deutschland gelangt sei. Auch sei sie im Falle einer Rückkehr der Gefahr ausgesetzt, in das Prostitutionsmilieu zu geraten.

Mit Bescheid vom 23. März 2016, der Klägerin am zugestellt am 18. April 2016, erkannte das Bundesamt der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu (Ziff. 1 des Bescheides) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Ziff. 2 des Bescheides). Auf die Gründe dieses Bescheides wird verwiesen.

Die Klägerin hat am 27. April 2016 Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 23. März 2016 beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben, das sich mit Beschluss vom 31. Mai 2016 (7 A 136/16) für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das erkennende Gericht verwiesen hat.

Die Klägerin führt zur Begründung ihrer Klage an, dass die Beklagte den Schilderungen der Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17. Dezember 2015 zu Unrecht nicht geglaubt habe. Auch verweise sie ergänzend auf die aktuelle Lage in Ruanda und die unbarmherzige Verfolgung derjenigen Ruander, die lediglich den Anschein einer oppositionellen Gesinnung erwecken würden, was auch auf sie selbst zutrefte.

Die Klägerin hat ursprünglich auch die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte beantragt. Nunmehr beantragt sie lediglich,

den Bescheid der Beklagten vom 23. März 2016 in Ziffer 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG i.V. mit der Genfer Flüchtlingskonvention zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die Beteiligten haben schriftsätzlich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

## Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin in der Klageschrift ursprünglich auch die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Asylberechtigung beantragt und diesen Antrag schriftsätzlich auf die Verpflichtung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt, liegt eine verdeckte Teilklagerücknahme vor. Das Verfahren ist insoweit gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die im Übrigen zulässige Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Maßgeblich ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltende Sach- und Rechtslage.

Ein Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beruht auf § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 GFK keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe sind die in § 3b AsylG aufgeführten Besonderheiten zu beachten.

Danach umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme an religiösen Riten, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind (§ 3b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG). Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist nach § 3b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nr. 1 und Nr. 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, ihm Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohen. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32 m.w.N.; BVerwG, Urt. v. 27.4.2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23).

Der der Prognose zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung vorliegt. Für denjenigen, der bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. davon unmittelbar bedroht war, streitet aber die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 v. 20.12.2011)). Widerlegt werden kann diese Vermutung nur, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

Nach Maßgabe dessen geht die Einzelrichterin davon aus, dass der Klägerin, die nicht geltend machte, politisch (oppositionell) aktiv zu sein, im Falle einer - hypothetischen - Rückkehr in ihr Heimatland Verfolgung durch staatliche Akteure aufgrund ihrer - unterstellten - politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bei Auswertung der vorliegenden Erkenntnisquellen ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden in Ruanda die Klägerin als Regimegegnerin behandeln würden, da sie in der Bundesrepublik einen Asylantrag stellte. Dafür streitet auch die langjährige Abwesenheit der Klägerin in ihrem Herkunftsland. Denn ruandischen Asylbewerbern droht im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland, nachdem sie über einen längeren Zeitraum hinweg im Ausland waren und dort unter Umständen auch einen Asylantrag gestellt haben, die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung (vgl. Stellungnahme Dr. Gerd Hankel an das VG Oldenburg v. 10.8.2013; Stellungnahme Amnesty International (AI) an das VG Braunschweig v. 15.3.2013; VG Hannover, Urt. v. 6.8.2018 - 4 A 100/18 -, juris; VG Oldenburg, Urt. v. 31.05.2016 - 1 A 3269/14 -, V.n.b.; VG Göttingen, Urt. v. 12.04.2016 - 3 A 306/15 -, V.n.b.; VG Braunschweig, Urt. v. 8.9.2015 - 7 A 122/13 -, V.n.b.).

Das gesellschaftlich-politische Klima in Ruanda ist angespannt. Eine offene Opposition zur (gegenwärtigen) Regierung ist nicht zugelassen (vgl. dazu Stellungnahme des GIGA Institute of African Affairs an das VG Braunschweig v. 30.7.2012). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Regierung in besonderem Maße um ihr internationales Ansehen bemüht ist und die vorhandenen Fortschritte in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheitsversorgung und Infrastruktur durch (offene) Kritik an der ruandischen Führung nicht geschmäler werden sollen. Dazu führt Dr. Hankel in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg aus, dass jegliche Kritik an der ruandischen Politik als ein geradezu feindlicher Akt wahrgenommen wird, der die Würde aller Ruander verletze und das Projekt der staatlichen Konsolidierung und der wirtschaftlichen Entwicklung konterkariere

(vgl. Stellungnahme Dr. Gerd Hankel an das VG Oldenburg v. 10.8.2013, S. 4). Bereits die Stellung eines Asylantrages im Ausland wird daher von der ruandischen Regierung als Kritik aufgefasst, die mit höher Wahrscheinlichkeit mit einer fühlbaren Sanktionierung geahndet würde (vgl. dazu auch Auskunft des GIGA-Instituts an das VG Hannover v. 25.7.2013). Dies gilt umso mehr, als dass in Ruanda im Jahr 2018 Repressionen gegen politische Oppositionelle und Personen, denen eine politische Gegnerschaft lediglich unterstellt wird, größer sind als noch im Jahr 2013 (Stellungnahme Dr. Gerd Hankel an das VG Wiesbaden v. 23.7.2018).

Die derzeitige Rechtslage und die dehnbaren Straftatbestände begünstigen ein Vorgehen der ruandischen Regierung gegen - vermeintliche - Regimegegner. Mit Blick auf die im Falle der Klägerin erfolgte Asylantragstellung, die regelmäßig gegenüber Dritten erfolgt, kommt insbesondere eine Anklage wegen des Verbreitens falscher Informationen mit der Absicht des Erzeugens einer feindseligen internationalen Einstellung gegen den ruandischen Staat gemäß Art. 451 des ruandischen Strafgesetzbuches in Betracht, unabhängig davon, ob die Tatbestandsmerkmale der Strafnorm tatsächlich erfüllt sind (vgl. Stellungnahme Dr. Gerd Hankel an das VG Oldenburg v. 10.8.2013). Die Erfüllung des Straftatbestandes ist mit einer Freiheitsstrafe von sieben bis zehn Jahren bedroht. Angesichts der Empfindlichkeit des ruandischen Regimes ist anzunehmen, dass die Klägerin als - hypothetisch - abgelehnte und abgeschobene Asylbewerberin als solche in den Focus der Sicherheitsbehörden geraten und bei ihrer Befragung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen würde, mit oppositionellen Bestrebungen in Verbindung gebracht zu werden (vgl. dazu VG Hannover, Ur. v. 6.8.2018 - 4 A 100/18 -, juris S. 11). Dabei finden Inhaftierungen willkürlich statt und Betroffene sind mitunter Folter ausgesetzt, ein rechtsstaatliches Verfahren ist nicht gewährleistet (vgl. Stellungnahme AI an das VG Braunschweig vom 15.3.2013, S. 3).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Der Beklagten waren die Kosten ganz aufzuerlegen, da die Klägerin hinsichtlich der unwesentlichen praktischen Bedeutung der Anerkennung der Asylberechtigung neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die (konkludente) Teilklagerücknahme nur zu einem geringen Teil unterliegt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn